

Liefer- und Zahlungsbedingungen – Alme Maschinen & Metallbau GmbH

Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden Bedingungen.

1. Allgemeines

Abweichende Vereinbarungen oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

Mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich festgehalten wurden.

2. Angebot und Auftragsbestätigung

Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er von uns schriftlich bestätigt wurde.

Maßgeblich für den Leistungsumfang ist unsere Auftragsbestätigung. Änderungen oder Ergänzungen während der Auftragsabwicklung, die zu Mehraufwand führen, werden nach Aufwand berechnet.

Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster und Kostenvoranschläge bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere Zustimmung weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich in Euro zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Liefer- oder Fertigstellung der vereinbarten Leistung.

Zahlungsziel: 30 Tage netto ohne Abzug, sofern nicht anders vereinbart.

Bei Überschreitung des Zahlungsziels behalten wir uns vor, Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Regelung zu berechnen.

Skontoabzüge werden nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

4. Lieferung und Lieferzeit

Lieferfristen beginnen erst nach vollständiger technischer Klärung sowie Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen und Freigaben.

Unvorhergesehene Ereignisse (z. B. Materialengpässe, höhere Gewalt, Krankheit,

Lieferverzögerungen von Zulieferern) verlängern die Lieferzeit angemessen.

Schadensersatzansprüche aus Lieferverzug sind ausgeschlossen, soweit uns kein grobes Verschulden trifft.

Die Lieferung erfolgt ab Werk (EXW) Ahaus, ausschließlich Verpackung, Transport und Versicherung, sofern nicht anders vereinbart.

Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Frachtführer, Spediteur oder sonstige zur Versendung bestimmte Person auf den Käufer über.

5. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum.

Eine Weiterveräußerung oder Verpfändung vor vollständiger Bezahlung ist ohne unsere Zustimmung nicht zulässig.

6. Gewährleistung

Die Gewährleistung beträgt 12 Monate ab Lieferdatum oder Fertigstellung, bei einschichtigem Betrieb.

Sie umfasst ausschließlich von uns gefertigte oder gelieferte Teile.

Verschleißteile, Verbrauchsmaterialien oder durch Fremdeingriff veränderte Komponenten sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

Bei berechtigten Mängelrügen leisten wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf entgangenen Gewinn oder Folgeschäden, sind ausgeschlossen.

7. Haftung

Für Schäden haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Eine Haftung für mittelbare Schäden, Produktionsausfall oder entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

Unsere Haftung ist in jedem Fall auf den Wert des jeweiligen Auftrags begrenzt.

8. Fremdleistungen

Beauftragte Fremdfirmen (z. B. Elektro- oder Steuerungspartner) arbeiten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung,

sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Für den Leistungsanteil dieser Firmen gelten deren eigene Liefer- und Zahlungsbedingungen.

9. Sonstiges

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen unberührt.

Anstelle der unwirksamen Regelung tritt eine dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende Vereinbarung.

10. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ahaus, soweit gesetzlich zulässig.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: Oktober 2025

© Alme Maschinen & Metallbau GmbH